

Gemeinde Flerden



Gemeinde Masein



Staatswald Nolla



Gemeinde Urmein



Gemeinde Thusis



Gemeinde Tschappina

Vertrag

Gemeinsame Bewirtschaftung und Betreuung der Waldungen der Gemeinden Flerden, Masein, Urmein, Thusis, Tschappina und dem Staatswald Nolla

Stand: 03. Juni 2026

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Vertragsparteien

Der vorliegende Vertrag wird zwischen den Gemeinden Flerden, Masein, Urmein, Thusis, Tschappina und dem Kanton Graubünden als Eigentümer des Staatswald Nolla (nachfolgend als Vertragsparteien bezeichnet) abgeschlossen.

Art. 2

Zweck

Mit diesem Vertrag werden die gemeinsame, fachgerechte und effiziente Bewirtschaftung und Pflege ihrer Wälder, sowie die Zusammenarbeit in forstlichen Fragen geregelt.

Art. 3

Waldflächen

Es gilt der Perimeter des Forstreviers Thusis-Masein und des Forstreviers Oberheinzenberg (einschliesslich dem Gebiet des Staatswald Nolla).

Art. 4

Kopfbetrieb

[1] Die betrieblichen Leistungen werden vom Forstbetrieb der Gemeinde Thusis als Kopfbetrieb erbracht.
[2] Die Betriebsmittel (Gebäude, Maschinen, Fuhrpark, Werkzeug) bleiben im Eigentum der Gemeinde Thusis.
[3] Die hoheitlichen und öffentlichen Aufgaben gemäss Leistungsvereinbarung über die Beförsterung der Waldungen der beiden Forstreviere (nachfolgend als LV in der Summe beider Reviere bezeichnet) werden vom Forstbetrieb der Gemeinde Thusis erbracht.

Forstkommission

Art. 5

Forstkommission

[1] Die Forstkommission setzt sich aus je einer Vertretung der Vertragsparteien zusammen, in der Regel die für den Wald verantwortliche Person der Gemeinde, von Seite Staatswald Nolla der verantwortliche Regionalforstingenieur oder die verantwortliche Regionalforstingenieurin. Sie konstituiert sich selbst. Die Gemeinde Thusis als Trägerin des Kopfbetriebes stellt den Vorsitz.
[2] Die Forstkommission ist beschlussfähig, wenn alle Vertragsparteien vertreten sind.
[3] Die Revierförster resp. Revierförsterinnen nehmen von Amtes wegen an den Forstkommissionssitzungen teil. Die Revierförster und Revierförsterinnen haben beratende Stimme.
[4] Die Forstkommission trifft sich mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung.
[5] Die Einberufung mit Angabe der Traktanden erfolgt mindestens 2 Wochen im Voraus durch den Vorsitz.
[6] Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird den Vertragsparteien innert 30 Tagen zugestellt.
[7] Jede Vertragspartei kann eine ausserordentliche Forstkommissionssitzung beantragen. Die Einberufung hat unter Angabe eines Zwecks zu erfolgen. Art. 5 Abs. 1 bis 6 sowie Art. 6 dieser Vereinbarung finden sinngemäss auch auf die ausserordentliche Forstkommissionssitzung Anwendung.

Art. 6

Stimmrecht

Jede Vertragspartei hat eine Stimme. Entscheide bedürfen die Zustimmung aller Vertragsparteien (Einstimmigkeit).

Art. 7

Aufgaben

Die Forstkommission nimmt die Koordination unter den Revieren wahr und ist insbesondere zuständig für:

a) Festlegung der Ziele und Strategien betreffend die LV, Beratung und Koordination der Nutzungs- und Pflegeprogramme.
b) Wahl der Revierförster resp. Revierförsterinnen. Es gilt gestützt auf Art. 6 Einstimmigkeit. Es besteht eine obligatorische Stimmabgabe.
c) Die Mitglieder der Forstkommission haben Anrecht auf Einsichtnahme in die Betriebsabrechnung auf Revierebene.

Forstbetrieb / Forstrevier

Art. 8

Revierförster/-innen, Anstellung

[1] Die durch die Forstkommission gewählten Revierförster oder Revierförsterinnen werden von der Gemeinde Thusis nach ihrem Dienst- und Besoldungsrecht angestellt.
[2] Neben der operativen Leitung des Forstbetriebes haben die Revierförster resp. Revierförsterinnen die hoheitlichen Funktionen, die sich aus der Waldgesetzgebung ergeben, zu erfüllen.

Art. 9

Arbeiten

[1] Die Forstreviere sind unter Berücksichtigung der Waldgesetzgebung zuständig für alle, im Zusammenhang mit der Waldpflege, Bewirtschaftung und Erhaltung, notwendigen Arbeiten. Sie orientieren sich insbesondere an den Betriebs- und Nutzungsplänen basierend auf der Waldgesetzgebung.
[2] Die Vermarktung der Waldprodukte und Leistungen erfolgt gemäss den von den Gemeinden gewählten oder bestimmten Verkaufsorganisationen.
[3] Der Waldeigentümer kann bei Bedarf Arbeiten an Dritte (Forstunternehmen) auslagern.

Art. 10

Pensum der Revierförster/-innen

Die hoheitlichen und öffentlichen Aufgaben gemäss LV müssen vollständig und in der erforderlichen Qualität erfüllt werden. Die Stellenprozente richten sich nach der LV.

Art. 11

Kosten/Ertrag, Kostenteiler, Grundbeitrag

[1] Die Personal- und Maschinenkosten des Kopfbetriebes werden den Vertragsparteien aufgrund der Kostensätze aus der Betriebsabrechnung auf Revierebene weiterverrechnet. Maschinen werden inkl. kalkulatorischer Abschreibung verrechnet. Das Personal wird ohne Gewinnmarge weiterverrechnet.
[2] Basis für die Kostenberechnung bilden:

Produktionsfaktoren	**Verteilschlüssel**
Revierförster/-innen, Personal	Einsatzstunden
Fahrzeuge, Maschinen	Maschinenstunden
Motorsäge, Werkzeuge	Personaleinsatzstunden
Mannschaftswagen	Benutzungsanteile

Verwaltung allgemein Revier	Anteil Einsatzstunden Personal
Weiterbildung Revierförster/-innen	Verteilschlüssel
Vorträge, Führungen Revier	Einsatzstunden
Öffentlichkeitsarbeit auf Revierebene	Verteilschlüssel

[3] Verteilschlüssel der Vertragsparteien:
Als Waldfläche wird die Gesamtwaldfläche vom AWN gemäss LV übernommen.

	Hiebsatz		Fläche		Verteilschlüssel Grundbeitrag 1x Fläche, 2x Hiebsatz in %
	Tfm	%	ha	%	
Flerden	1050	15.6	210	8.6	**13.2**
Masein	700	10.4	214	8.7	**9.8**
Urmein	350	5.2	137	5.6	**5.3**
Staatswald Nolla	600	8.9	124	5.1	**7.6**
Thusis	3300	48.9	1160	47.4	**48.4**
Tschappina	750	11.1	601	24.6	**15.6**
Total	**6750**	**100**	**2446**	**100**	**100.0**

[4] Der Kopfbetrieb muss versichert sein (insb. Betriebshaftpflicht). Schäden werden gemäss gängiger Versicherungspraxis abgerechnet.
[5] Die Revierkosten werden den Vertragsparteien vierteljährlich aufgrund der budgetierten Jahreskosten im Sinne einer Akontozahlung in Rechnung gestellt. Im ersten Quartal des Folgejahres erfolgt dann eine Schlussabrechnung.
[6] Die vom Kanton bezahlte Abgeltung aus der LV wird gemäss Verteilschlüssel (Art. 11 Abs. 3) über die Schlussabrechnung den Vertragsparteien gutgeschrieben.
[7] Der Grundbeitrag ist von jeder Vertragspartei in jedem Fall geschuldet.
[8] Der Grundbeitrag deckt alle hoheitlichen, öffentlichen und betrieblichen Aufgaben des Revierförsters resp. der Revierförsterin gemäss LV ab.
[9] Als Basis für die Berechnung des Grundbeitrags gilt der jeweils gültige kantonale Ansatz für Revierförsterinnen und Revierförster gemäss den Verrechnungsansätzen für forstliche Arbeiten des Amts für Wald und Naturgefahren (Stand 2026 CHF 99.00). Verrechnet werden 80 % dieses Ansatzes.
[10] Der Grundbeitrag wird mit 1 h / ha Waldfläche und des Hiebsatzes gemäss Art. 11 Abs. 3 dieses Vertrags berechnet. Dabei wird die Waldfläche mit dem Faktor 1 und der Hiebsatz mit dem Faktor 2 gewichtet.
[11] Abgerechnet wird nach effektiven Kostensätzen gemäss Betriebsabrechnung auf Revierebene.

Schlussbestimmungen

Art. 12

Vertragsänderung

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind den jeweilig zuständigen Organen zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 13

Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Organe der Gemeinden Flerden, Masein, Urmein, Thusis, Tschappina und dem Staatswald Nolla, auf den 1. Januar 2027 in Kraft und ersetzt alle früheren Vereinbarungen.

Art. 14

Kündigung

[1] Dieser Vertrag ist erstmals kündbar auf 31.12.2032. Ab diesem Datum erneuert sich der Vertrag jeweils automatisch um 1 Jahr, mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr im Voraus auf Ende des Kalenderjahres.
[2] Solange das Forstrevier Oberheinzenberg im Sinne von Art. 55 Abs. 2 KWaG besteht, können die Gemeinden Flerden, Urmein, Tschappina und der Kanton als Eigentümer des Staatswalds Nolla den Vertrag nur gemeinsam künden.

Gemeinde Flerden

	Der Gemeindepräsident	Der Kanzlist
Datum:_____	Fritz Muster	Hans Müller

Gemeinde Masein

	Der Gemeindepräsident	Der Kanzlist
Datum:_____	Fritz Muster	Hans Müller

Gemeinde Urmein

	Der Gemeindepräsident	Der Kanzlist
Datum:_____	Fritz Muster	Hans Müller

Gemeinde Thusis

	Der Gemeindeammann	Der Kanzlist
Datum:_____	Fritz Muster	Hans Müller

Gemeinde Tschappina

	Der Gemeindepräsident	Der Kanzlist
Datum:_____	Fritz Muster	Hans Müller

Staatswald Nolla

	Der ……..	Der ……
Datum:_____	Fritz Muster	Hans Müller